



JULI 2020

Digitale Haftungsrisiken für Rechtsanwälte

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Geschäftsfreunde,

Sommerzeit bedeutet für viele von uns: Urlaub und eine wohlverdiente Auszeit vom Arbeitsplatz. Die Entspannung ist aber schnell wieder dahin, wenn die Urlaubsvertretung nicht hinreichend organisiert wurde. Dass sich hier für Anwälte zudem Haftungspotential verbirgt, zeigt ein Beschluss des BGHs, über den wir Sie zum Abschluss unseres heutigen Newsletters informieren möchten.

Vorher wollen wir aber für Sie unser Online-Seminar vom 03. Juni nochmals aufgreifen und weiter vertiefen. Unser Referent Herr Dr. Kubiak (Kanzlei BLD) hatte in seinem Vortrag verschiedene Haftungsszenarien eines Rechtsanwalts bei der Nutzung digitaler Medien skizziert. Heute wollen wir eine Verbindung zum gewährten Versicherungsschutz durch die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte in diesen Fällen herstellen.

Fristversäumnis durch Nichtbenutzung des beA

Bedeutung fällt unter den digitalen Haftungsrisiken vor allem dem sogenannten besonderen elektronischem Anwaltspostfach (beA) zu. Denn obwohl aktuell keine aktive Nutzungspflicht besteht, wird die Verwendung eines solchen Postfachs von einigen Gerichten bereits erwartet. So hat beispielsweise das OLG Dresden eine beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist zurückgewiesen (NJW 2019,3312).



Hier hatte eine Anwältin erfolglos versucht, einen Schriftsatz per Telefax zu übermitteln. Das OLG setzt jedoch voraus, dass Anwälte den rechtzeitigen Eingang sicherstellen, indem sie in einem solchen Fall fristwahrende Schriftsätze über das beA an das Gericht senden.

Da hier ein Verstoß bei der Ausübung der versicherten Tätigkeit vorliegt, besteht Versicherungsschutz über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung. Ob die Berufung erfolgreich gewesen wäre und somit ein Vermögensschaden für den Mandanten eingetreten ist, wäre im Rahmen der Schadenbearbeitung final zu klären.

Fehlende Regelungen zum beA bei Ausscheiden eines Rechtsanwalts



Weiteres Haftungspotential besteht bei Ausscheiden eines sachbearbeitenden Rechtsanwalts, über dessen Anwaltspostfach Verfahren für die Sozietät abgewickelt worden sind. Für Kanzleien - auch für solche, die als Rechtsanwaltsgesellschaft organisiert sind - ist kein eigenes beA-Postfach vorgesehen. Hat die Kanzlei weder arbeitsvertragliche Regelungen noch sonstige Maßnahmen getroffen, wird man in der Regel von einem schuldhaften Verstoß ausgehen müssen.

In solchen Fällen bietet die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einer Berufsausübungsgesellschaft grundsätzlich Schutz, da hier ein Verschulden der Gesellschaft vorliegt. Auch bei einer Kanzlei in Form einer GbR oder einfachen PartG besteht Versicherungsschutz über den Vertrag des Arbeitgebers, wenn ein angestellter Anwalt ausscheidet. In diesen beiden Fällen ist die Sachlage relativ klar. Etwas komplizierter verhält es sich, wenn ein Sozius ausscheidet, das Mandat aber in der Kanzlei verbleibt. Dennoch existiert auch hier Versicherungsschutz, nämlich über die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung des Rechtsanwalts, der das Mandat übernimmt. Denn dieser hätte die Gerichte über das Ausscheiden des bisher tätigen Rechtsanwalts informieren müssen, mit dem Hinweis weiteren Schriftverkehr über ein anderes beA abzuwickeln.

Haftungsrisiken für Rechtsanwälte in der Urlaubszeit

Die beginnende Urlaubszeit soll eigentlich die schönste Zeit des Jahres sein. Dennoch birgt sie für Rechtsanwälte leider auch Haftungsrisiken, die man kennen sollte, damit auf die schöne Auszeit kein böses Erwachen folgt.

So hat der BGH entschieden: „Den Prozessbevollmächtigten trifft ein seiner Partei anzulastendes Organisationsverschulden, wenn bei Urlaubsabwesenheit des sachbearbeitenden Rechtsanwalts eine Vertretung durch einen anderen Rechtsanwalt nicht geregelt ist.“ (BGH, Beschluss v. 13.7.2017, IX ZB 110/16)

Kurz vor dem Start in die Urlaubszeit die gute Nachricht zum Schluss: Generell greift auch in solchen Fällen der Schutz einer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte. Wie aber bei den vorher skizzierten Fällen ist auch hier im Einzelfall eine verbindliche Entscheidung dem Versicherer vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen aus Hamburg

Ihre HVR

